

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-109/2018 2. Ergänzung	- öffentlich -	14.01.2019
Aktenzeichen	3F/FoWi-Holzverm.2019	
Sachbearbeiter/in	Daniel Küsel	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	07.11.2018	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	22.11.2018	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	beschließend

### **Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsame Holzvermarktung der Rheingau-Taunus Kommunen und Nachbarn**

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Aarbergen gründet gemeinsam mit den Kommunen des Rheingau Taunus Kreises die Holzverkaufsorganisation (HVO) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem vordringlichen Ziel einer gebündelten, marktkonformen und partnerschaftlichen Holzvermarktung aus den betroffenen Kommunalwäldern.

Die Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft sind dabei auf alle Gesellschafter nach Schlüsselung des Satzungsentwurfs zu verteilen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt die erforderlichen Mittel in Höhe von 2.941,18 € auszuzahlen.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die für die Gründung der AöR erforderlichen weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und die bereits mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmte Satzung zum Abschluss zu bringen.
3. Der Bürgermeister als Vertreter im Verwaltungsrat der AöR wird im Rahmen der dortigen Abstimmungsprozesse insbesondere ermächtigt:
  - den Sitz und die Standorte der HVO festzulegen;
  - den Entschädigungssatz je verkauften Festmeter festzulegen, wobei aus Gründen der Haushaltsneutralität darauf zu achten ist, dass dieser keinesfalls höher als der entsprechende Richtsatz von Hessen Forst ist;
  - beim eventuellen Abschluss von Einzelverträgen für weitere Dienstleistungen der AöR, sicher zu stellen, dass die nicht diese Option ziehenden Gemeinden dadurch finanziell nicht belastet werden;
  - den Geschäftsplan zu erarbeiten und den Aufbau der Team- und Organisationsstrukturen zu begleiten.
4. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen.

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b> Der Betrag von 2.941,18 € wird über das Produkt 3.13.01 „Gemeindewald“ abgewickelt		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 14.01.2019

Begründung:

Mit Beschluss vom 22. November 2018 hat die Gemeindevertretung die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ mit weiteren Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen.

Der Gemeindevorstand Heidenrod wurde beauftragt, nach Vorliegen der entsprechenden Grundsatzbeschlüsse der Partnerkommunen einen endgültigen und abgestimmten Satzungsentwurf vorzubereiten. Dieser liegt der Gemeinde Aarbergen nun vor.

Mittlerweile haben alle siebzehn Rheingau Taunus Kommunen einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Gründung der Holzverkaufsorganisation „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ AöR gefasst. In Umsetzung der getroffenen Beschlüsse wurde der ursprünglichen Beschlussvorlage beigefügte Satzungsentwurf vervollständigt und der Kommunalaufsicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat sich in der Folge auch mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Kommunalaufsichtsbehörde und dem Hessischen Ministerium des Inneren und Sport als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund war im Vorfeld bereits beteiligt.

Als Ergebnis dieser Abstimmungen ist der endgültige Satzungsentwurf beigefügt, der nun siebenmal wortgleich zu beschliessen ist.

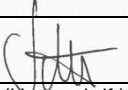
Die inhaltlichen Begründungen haben sich gegenüber den Ausführungen zum gefassten Grundsatzbeschluss nicht geändert.

Durch die Teilnahme aller Rheingau Taunus Kommunen ist eine ausreichende, marktkonforme Holzmenge sichergestellt, der Aufbau einer schlagkräftigen, fachlich versierten Organisation mit 4 – 5 Mitarbeitern steht nichts im Wege.

Die in der Satzung § 2 Abs. 2 skizzierte Option zur Übernahme weiterer Dienstleistungen ist optional zu sehen und ist gemäß Satzung im Einzelvertrag zwischen AöR und betroffener Kommune zu regeln, der sicher stellt, dass die gesamten dadurch entstehenden Kosten durch die betroffene Kommune zu tragen sind.

In Bezug auf die Fördermöglichkeiten bleibt festzustellen, dass für die Erarbeitung eines konkreten Geschäftsplans und die Gründung bereits ein Förderantrag nach § 44 LHO beim Umweltministerium gestellt ist und weitere Fördermittel von dort gemäß einer in Bearbeitung befindlichen Richtlinie in sechsstelliger Höhe in Aussicht gestellt sind.

Wegen des solidarischen Vorgehens, des marginalen Risikos und des geringen finanziellen Umfangs wurden die Geschäftsanteile gleichmäßig nach der Anzahl auf die sich beteiligenden Kommunen verteilt.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Daniel Küsel Datum: 14.01.2019
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Daniel Küsel Datum: 14.01.2019
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 14.01.2019
		 (Unterschrift)

Anlage(n):

- (1) Endgültiger Satzungsentwurf
- (2) Tabelle zur Übersicht der Waldflächen und Holzmengen